

Theater am Turm – Villingen Sommertheater e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Theater am Turm – Villingen Sommertheater“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr – vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Villingen-Schwenningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aufführungen in dem angemieteten Theaterraum und den Freilichtorten von Schauspielern, bühnenmusikalischen Produktionen, Kleinkunst, Kabarett und dergleichen für Erwachsene und Kinder.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und Aufwendungen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwirklichung der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Mahnungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet sind, das Mitglied indes unter dieser Adresse nicht mehr erreicht werden kann.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann sich das betroffene Mitglied innerhalb von sechs Wochen an die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung wenden. Die Berufung hat schriftlich über den Vorstand zu erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden in diesem Fall ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Über die Erhebung einer Aufnahmegebühr und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden als geschäftsführenden Vorstand (Erster Vorstand), seinem Stellvertreter (zweiter Vorstand), dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der erweiterte stimmberechtigte Vorstand besteht aus dem künstlerischen Leiter, dem technischen Leiter, der Leitung für Gastspielorganisation und der Disposition.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Tag schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen.

§ 9 Zuständigkeit und Haftung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den von der Mitgliederversammlung erteilten Richtlinien und Weisungen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist auch im Einzelnen zu regeln, für welche Geschäfte und Maßnahmen der Vorstandsvorsitzende der Zustimmung durch den Beschluss des Vorstandes bedarf.
- (2) Der Vorstand haftet mit dem Vereinsvermögen.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften dem Verein bei einem in Wahrnehmung ihrer Organpflichten entstandenen Schaden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält eine entsprechende angemessene Vergütung. Im Übrigen können die Organmitglieder für ihre Tätigkeit eine Vergütung sowie Ersatz der nachweislich entstandenen Auslagen erhalten, sofern die Zahlung dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind; ein pauschaler Auslagenersatz entsprechend gesetzlicher Regelungen ist zulässig. Der Vorstand beschließt ohne die Stimme des geschäftsführenden Vorstandes oder eines anderen betroffenen Vorstandsmitgliedes über dessen Vergütung und setzt die Regeln über den Auslagenersatz fest.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der vertretungsberechtigte und der stimmberechtigte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied abwählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so erfolgt durch die Mitgliederversammlung eine Nachwahl.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 12 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Änderung der Satzung
- b. Festsetzung der „Richtlinien des Theaterbetriebs“
- c. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- f. Bestellung von zwei Kassenprüfern
- g. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
- h. Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. (Siehe § 14 Abs. 5 und 6).
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn der Vorstand es selbst für dringend erforderlich hält.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Zwecks des Vereins) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

- (7) Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (siehe § 2 Abs. 6).
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.04.2016 verabschiedet und unterschrieben gemäß § 57 Abs. 1 BGB und § 58 BGB